



Schaffhausen, 23. Februar 2015

Gesuchsteller: Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 10

Grundlagen: Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 19. Juli 2013
- Plan Nr. 2.5 Grundstück Nr. 10

I.

1. Das Kantonsforstamt Schaffhausen hat mit Verfügung vom 6. März 2013 die Waldgrenzen der Grundstücke Neuhausen am Rheinfall Nrn. 9, 45, 50, 2255 und 3607 festgelegt (Waldfeststellungsverfahren Gruppe 1).
2. Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall stellt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 13. August 2013 das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 10, 70, 92, 115, 129, 142, 143, 145, 1820, 2284 und 2286. Dem Gesuch beigefügt ist der unter Grundlagen erwähnte Situationsplan 1 : 1'000 der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 19. Juli 2013 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone. Der Plan wurde durch das Bausekretariat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall ausgearbeitet (Waldfeststellungsverfahren Gruppe 2).

3. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 39 vom 4. Oktober 2013 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.
2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen.
3. In der Auflagefrist sind 3 Einwendungen eingegangen. Zwei davon betreffen das Grundstück GB Neuhausen Nr. 10:
 - [REDACTED] Eigentümer der Parzelle GB Neuhausen Nr. 1846, betreffend GB Neuhausen Nr. 10, (Schreiben vom 27. Oktober 2013)
 - [REDACTED] Eigentümerin der Parzelle GB Neuhausen Nr. 1962, betreffend GB Neuhausen Nr. 10, (Schreiben vom 3. November 2013). [REDACTED] hat gleichzeitig den Waldfeststellungsentscheid verlangt.
4. In der Auflagefrist hat niemand zusätzlich den Waldfeststellungsentscheid betreffend der Parzelle GB Neuhausen Nr. 10 verlangt.
5. **Einwendung** [REDACTED]
Als direkter Anstösser an das Waldgrundstück GB Nr. 10 ist [REDACTED] zur Einwendung berechtigt und hat termingerecht Einwendung erhoben. Er wendet ein, dass die Waldgrenze von der Hofluestrasse um ca. 10 Meter in Richtung seines Grundstücks GB Neuhausen NR. 1846 verschoben werde. Auf dem Streifen stünden mehrheitlich Haselsträucher und es sei anzunehmen, dass zukünftig

vermehrt grosse Baumriesen in den Streifen zu liegen kämen, was für Schattenwurf und Laubfall ungünstig wäre, aber auch die Gefahren ausgehend von fallenden Bäumen würde erhöht. [REDACTED] stellt den Antrag, den Waldrand an der oberen bergseitigen Rand der Strasse zu verlegen.

6. Die Einwendung von [REDACTED] stellte das Kantonsforstamt Schaffhausen der Gemeinde Neuhausen zur Stellungnahme zu.
7. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 22. Juli 2014 nahm der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall zur Einwendung von [REDACTED] Stellung.
8. Der Gemeinderat hält fest, dass der Wald nicht, wie in der Einwendung beschrieben, näher zur Liegenschaft heranwächst, sondern an der festzulegenden Stelle bereits existiert. Der Waldabstand von 10.00 m für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone muss bereits heute eingehalten werden. Somit erfährt die Parzelle GB Neuhausen Nr. 1846 keine negativen Auswirkungen. Vielmehr wird mit der Waldfeststellung der Wald an der bezeichneten Stelle auf Dauer festgesetzt. Auch im Falle einer Ausdehnung des Waldes können Bäume und Sträucher jederzeit wieder auf die festgestellte Waldgrenze zurückgeschnitten werden.
9. Zur Klärung des Sachverhalts lud das Kantonsforstamt den Einwender und das Planungsreferat der Gemeinde Neuhausen, vertreten durch [REDACTED] auf den 24. November 2014 zu einem Augenschein an die Tannenstrasse bei Neuhausen GB Nr. 1846 ein. [REDACTED] bekräftigt nochmals seine Einwendung. Er sieht die Gefahr, dass kleinere Nebenbauten nicht mehr erstellt werden können und wünscht den Waldrand an den bergseitigen Rand der Hofluhstrasse verlegt. [REDACTED] bestätigt die Aussagen der Gemeinde Neuhausen. Die Waldfeststellung gibt Rechtssicherheit, denn der Wald kann nicht mehr in die Bauzone einwachsen.
10. Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert, dass die Kriterien für Wald (Mindestalter 20 Jahre, Minimalfläche 8 Aren) im vorliegenden Fall erfüllt sind. Der Staatswald, bestehend aus über 100-jährigen Buchen und anderen Baumarten, steht schon mehr als 100 Jahren hier und stockt bis an die Parzellengrenze. Die nachträglich einmal gebaute Waldstrasse trennt die Bestockungen links und rechts der Strasse nicht. Im Gehölzstreifen sind Stöcke von über 100 Jahre alten Bäumen vorhanden, was erkennen lässt, dass derselbe Baumbestand wie bergseits der Hofluhstrasse hier gestanden hat. Luftbilder aus dem Jahr 2010 bestätigen diese Aussage.

11. Einwendung

Als direkte Anstösserin an das Waldgrundstück GB Nr. 10 ist , zur Einwendung berechtigt und hat termingerecht Einwendung erhoben.

Begründung:

1. Waldfeststellung würden grundsätzlich bei einer Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgen
2. Die geplante Zuordnung zu Wald ergebe einen schmalen Streifen von Null bis ca. 7 Meter Breite. Das entspreche nicht der Breite, welche gemeinhin Voraussetzung für einen Wald sei.
3. Der Streifen sei nicht geeignet, einen Nutzen für die Forstwirtschaft zu bringen.
4. Der Streifen habe keine Schutzfunktion. Die Umwandlung der bestehenden Bepflanzungsmöglichkeiten in Wald würde keine Verbesserung des Wohlbefindens geben.
5. Auch ohne Waldfeststellung könne der Kanton als Grundeigentümer weiterhin über die Nutzung entscheiden.
6. Die Nutzfläche des Privatgrundstücks verringere sich um den Waldabstand.
7. Die Beseitigung von Risikobäumen sei unter dem Status des Waldes erschwert.
8. Die Waldgrenze sei auch im nördlichen Teil der Hofluestrasse bergseits der Strasse zu legen, wie dies im südlichen Teil der Hofluestrasse der Fall sei.

bittet, auf die geplante Waldfeststellung zu verzichten und bittet um Zustellung des Waldfeststellungsentscheides.

12. Der Gemeinderat hält in seiner Stellungnahme vom 22. Juli 2014 folgendes fest:

Zu 1) Die Gemeinde ist seit 2012 an der Totalrevision des Zonenplans. Im Rahmen dieser Revision müssen auch die Waldfeststellungen vorgenommen werden. Da Wald dem Waldgesetz unterstellt ist und die Revision des Zonenplans nach dem Raumplanungsgesetz erfolgt, sind die genannten Arbeiten in separaten Verfahren durchzuführen.

Zu 2) Die Hofluestrasse ist eine Waldstrasse gemäss Art. 17 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997, welche einen Teil des Waldes bildet. Somit ist der Waldstreifen nicht für sich allein, sondern zusammen mit dem nördlich angrenzenden Wald als Ganzes zu betrachten..

Zu 3) Was als Wald gilt, ergibt sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Zu 4) Die bestehenden Bepflanzungsmöglichkeiten bleiben dieselben wie heute. An der Bewirtschaftung, den Baumarten und deren Höhen ändert sich nichts.

Zu 5f) Für Wald gilt immer der dynamische Waldbegriff, ausser der Wald wird in einem Waldfeststellungsverfahren festgesetzt. Da im genannten Gebiet noch nie eine Waldfeststellung erlassen wurde, gilt der dynamische Waldbegriff solange, bis die Waldgrenze festgestellt wurde. Der genannte Streifen ist bereits heute Wald

Zu 7) Die Rodung eines Waldstückes ist nicht respektive nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen erlaubt, zulässig und vorgeschrieben ist dagegen die im konkreten Fall gezeigte Bewirtschaftung. Der Kanton als Waldeigentümer ist bereits heute für die Bewirtschaftung dieses Waldstücks zuständig und verantwortlich..

Zu 8) Die Waldfeststellung erfolgt nach den Vorgaben des Waldgesetzes. Sind die Minimalerfordernisse für Wald gemäss Art 2 WaG-SH gegeben, ist eine Bestockung automatisch Wald. Wald kann und darf nicht willkürlich festgelegt werden.

Die Einwendung sei daher abzuweisen.

13. Zur Klärung des Sachverhalts lud das Kantonsforstamt die Einwenderin und die Gemeinde Neuhausen, vertreten durch [REDACTED] auf den 16. Februar 2015 zu einem Augenschein an die Tannenstrasse bei Neuhausen GB Nr. 1962 ein. In Vertretung von Frau [REDACTED] erläutert Herr [REDACTED] nochmals die Einwendung. Er zeigt unter anderem alte Fotos und Pläne, die die noch unbebaute Parzelle und den Wald vor rund 50 Jahren zeigen und plädiert, dass damals noch kein Wald südlich der Waldstrasse gestanden sei.
14. [REDACTED] bekräftigt die Aussage des Gemeinderates. Insbesondere erläutert er die Frage der Waldstrasse: Die Hoflühstrasse ist eine Waldstrasse gemäss Art. 17 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997, welche einen Teil des Waldes bildet. Somit ist der Waldstreifen nicht für sich alleine, sondern zusammen mit dem nördlich angrenzenden Wald als Ganzes zu betrachten. Die Minimalerfordernisse für Wald gemäss Art. 2 des Kantonalen Waldgesetzes sind gegeben (Alter der Bäume >20 Jahre, Fläche > 8 Aren, da zusammenhängend mit grosser Waldparzelle).
15. Kantonsforstmeister Bruno Schmid erläutert, dass die Kriterien für Wald (Mindestalter 20 Jahre, Minimalfläche 8 Aren) im vorliegenden Fall erfüllt sind. Der Staatswald, bestehend aus über 100-jährigen Buchen und anderen Baumarten, steht schon mehr als 100 Jahren hier und stockt bis an die Parzellengrenze. Die nachträglich einmal gebaute Waldstrasse trennt die Bestockungen links und rechts der Strasse nicht. Im

Gehölzstreifen sind Stöcke von über 60 Jahre alten Bäumen vorhanden. Luftbilder aus dem Jahr 2010 bestätigen diese Aussage.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nrn. 10 festzulegen.
2. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt hat gezeigt, dass die Waldgrenze auf dem Grundstück GB Neuhausen Nr. 10 gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 korrekt festgelegt worden ist
3. Unter diesen Umständen steht einer Festlegung der Waldgrenzen nichts im Wege.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass es sich bei den Bestockungen auf den Grundstücken GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 10 (Engiwald) um Wald handelt und die Waldgrenze auf dem eingereichten Situationsplan 1 : 1'000 (Plan Nr. 2.5 vom 19. Juli 2013) korrekt eingetragen ist.
2. Der Gemeinderat Neuhausen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 300.-- festgesetzt.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Mitteilung an (alle Einschreiben):

- Gemeinderat Neuhausen, 8212 Neuhausen (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- [REDACTED] (Einschreiben)
- Herrn [REDACTED], Bühl und Winzeler Regionalentwicklung, Rheinweg 21, 8200 Schaffhausen
- Ing.-Büro Bürgin Winzeler Partner AG, z.Hd. Herr [REDACTED] In Gruben 22, 8200 Schaffhausen
- Kreisforstamt 1
- Amt für Geoinformation
- Landwirtschaftsamt

Kantonsforstamt



Bruno Schmid

Kantonsforstmeister